



Antwort zur Anfrage Nr. 1029/2018 der FW-G-Stadtratsfraktion betreffend
Parkraumbewirtschaftung in Mainz (FW-G)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Wie viele Zonen für das Anwohnerparken sind in Mainz derzeit ausgewiesen?**
Es gibt 20 Bewohnerparkgebiete in Mainz, die in sogenannte Quartiere eingeteilt sind.
- 2. Wie viele Berechtigungsscheine sind derzeit ausgegeben, aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Zonen und im Verhältnis zur Einwohnerzahl im jeweiligen Wohnquartier?**

Folgende Parkausweise sind zurzeit ausgegeben:

Parkgebiet:	Privat	Parkausw. für Gewerbetreibende
A1Altstadt	1.043	137
A2	675	54
AL3	404	37
BF Bretzenheim	834	0
BS Bleichen/Schlossv.	1.236	161
BS Baentschstraße	33	0
H Hartenberg	176	0
M Münchfeld	237	0
N1 Neustadt	1.819	102
N2	1.908	103
N3	1.460	48
N4	822	29
O1 Oberstadt	429	2
O2	242	2
O3	370	37
O4	453	10
O5	57	57
O6	412	22
O7	253	1
O8	114	4

Das Verhältnis zur jeweiligen Einwohnerzahl ist uns nicht bekannt.

- 3. Wie viele Parkgutscheine für Gäste/ Verwandte etc. werden jährlich in diesen Parkzonen ausgegeben?**
In den Bewohnerparkgebieten Altstadt 3, Hartenberg, Bretzenheim und Oberstadt 1-8 erhalten Anwohner, alle 2 Jahre bei Antrag auf Verlängerung des Parkausweises, einen Besucherblock mit jeweils 10 Karten umsonst. Jeder weitere Block kostet 20 Euro. In den übrigen Parkgebieten erhalten Anwohner auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zum Parken für Besucher. Die Kosten betragen 11 Euro, die Genehmigung kann auf 4 Wochen ausgedehnt werden. Insgesamt werden jährlich ca. 59 Genehmigungen erteilt. Die Anzahl der ausgegebenen Blöcke ist im Moment nicht ermittelbar.

4. **Hat sich aus Sicht der Stadtverwaltung die bisherige Regelung bewährt bzw. sieht sie Anlass zum Nachsteuern?**
Diese Regelung hat sich sehr gut bewährt, die Verwaltung sieht keine Notwendigkeit für eine Veränderung.
5. **Liegt die Ausweisung von Parkzonen einer bestimmten, stadtübergreifenden Strategie der Parkraumbewirtschaftung und Parkraumsteuerung zugrunde und welche Beschlüsse hat der Stadtrat dazu in der Vergangenheit gefasst?**
Der Stadtrat hat 2010 Beschlüsse gefasst, welche Gebiete Potenzial haben. Zudem unterliegt das Einrichten von Bewohnerparkzonen engen gesetzlichen Regelungen
6. **Wie begründet die Verwaltung im Einzelfall die Ausweisung von Anwohnerparkzonen für bestimmte Quartiere (beispielsweise Zone 06) und wie begründet sie die Verweigerung der Ausweisung solcher Zonen in benachbarten Straßenzügen (bspw. Kreuzschanze, Ebersheimer Weg, Adelongstraße)?**
Alle Bewohnerparkgebiete wurden vom Stadtrat beschlossen.
Bewohnerparkzonen werden dort eingeführt, wo die Bewohner mangels eigenen Stellplatzes und aufgrund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks in dem jeweiligen Quartier, regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in zumutbaren Entfernungen von ihrer Wohnung, einen Stellplatz zu finden. Um Bewohnerparkzonen einzurichten, ist die Verwaltung an strikte rechtliche Vorgaben gebunden:
Die Ermächtigungsgrundlage für das Bewohnerparken bildet das Straßenverkehrsgesetz (StVG §6 Abs. 1, Nr. 14). Die Zuständigkeit für das Bewohnerparken regelt die Straßenverkehrsordnung StVO (§45, Abs. 1b, Nr. 2a). Die Details zur Anordnung regelt die VwV-StVO. Enge Vorgaben bestehen für die Kommunen bei der Dimensionierung der Parkzone, bei der Wahl des Anordnungsprinzips und bei der Beschilderung.
- Bezüglich einer Neukonzeption im ruhenden Verkehr im oben angesprochenen Bereich in der Oberstadt ist die Verwaltung in den letzten Jahren bereits mehrfach tätig geworden. Konkret wurden die Voraussetzungen zur Einrichtung einer neuen Bewohnerparkzone in diesem Areal untersucht. Entgegen einer augenscheinlich zunächst gegenteiligen Einschätzung hat die dezidierte Überprüfung der laut StVO anzuwendenden, strengen Kriterien ergeben, dass ein Vorliegen eben dieser Voraussetzungen nicht gegeben ist. Dies wurde zuletzt Mitte 2016 untersucht. Die Ergebnisse bestätigen die Erkenntnisse aus dem Jahr 2015, bei denen der öffentliche Parkraum für ein Bewohnerparken nicht die geforderte, ganztägig hohe Auslastung aufwies.
Die Verwaltung ist sich dessen bewusst, dass die zunehmende Verdichtung in den benachbarten Arealen zu einer höheren Auslastung in Zukunft beitragen könnte. Insofern sind künftig weitere Nacherhebungen vorgesehen.
7. **Stimmt die Verwaltung der Ansicht zu, dass sich in der Nachbarschaft von Anwohnerparkzonen durch die Verdrängung des Parksuchverkehrs (bspw. durch Beschäftigte von Unternehmen und Besuchern von Sportanlagen) deutlich verschärft?**
Es gibt sicherlich eine Verschärfung von Fremdparkern im angrenzenden Quartier, die sich leider nicht so auswirkte, dass in diesen Quartieren ein Bewohnerparken eingerichtet werden kann. Hierzu gibt es verbindliche rechtliche Vorschriften. Die Verwaltung prüft jedoch immer wieder in verschiedenen Gebieten ob die Ausweitung von Bewohnerparkgebieten, wo gewünscht, umsetzbar ist.

8. **Welche Strategien verfolgt die Stadt, um einer solchen Verschärfung der Parksituation außerhalb bzw. in der Nachbarschaft von bestehenden Anwohnerparkzonen Herr zu werden?**
Die Verwaltung leitet Untersuchungen ein, ob sich der Verkehr verlagert hat. Diese Untersuchungen finden vor und nach der Einrichtung eines Anwohnerparkgebietes statt.
9. **Wie ist es zu erklären, dass in Straßenzügen, in denen große Grundstücke mit zwei oder mehr offenen oder überdachten Stellplätzen liegen (bspw. Ritterstraße) Anwohnerparken gilt und daher den Bewohnern eine sehr große Zahl von Stellplätzen zu Verfügung steht, während andere Straßenzüge (bsp, Kreuzschanze) von großer Parknot betroffen und mit Parksuchverkehr stark belastet sind?**
Bewohnerparken wird für zusammenhängende Quartiere und nicht für einzelne Straßen eingeführt.
10. **Welche Erfahrung zieht die Verwaltung vor dem Hintergrund dieser Fragen generell aus der Anwendung des Instruments Anwohnerparken?**
Bewohnerparken verdrängt Fremdarker, die dort längere Zeit stehen möchten. Zusätzlicher Parkraum wird hierdurch nicht geschaffen.
11. **Sieht sie Anlass, geltende Regelungen zu überdenken?**
Nein
12. **Sieht sie die Notwendigkeit, weitere Straßenzüge in das Anwohnerparken einzubeziehen?**
Die Notwendigkeit wird Situationsbezogen geprüft und entschieden. Im Moment gibt es keine Notwendigkeit weitere Anwohnerparkgebiete zu erschließen

Mainz, 13.06.2018

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete